

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Kinderparadies der Genossenschaft Migros Ostschweiz Version 1 (Dezember 2025)

Art. 1 Gegenstand

1.1. Das Kinderparadies Säntispark, Abtwil SG wird von der Genossenschaft Migros Ostschweiz betrieben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Verhältnis zwischen dem Kinderparadies der Genossenschaft Migros Ostschweiz («Kinderparadies») und der Bezugsperson oder den Bezugspersonen, die Kinder im Kinderparadies zur Betreuung abgeben (Eltern, Verwandte, Bekannte) («Bezugsperson»).

1.2. Die Bezugsperson akzeptiert mit Benutzung des Betreuungsangebotes des Kinderparadies die vorliegenden AGB sowie die Hausordnung des Kinderparadies. Anpassungen bleiben vorbehalten. Es gilt die jeweils bei Überlassung des Kindes am jeweiligen Ort geltende aktuelle Fassung der AGB und der Hausordnung, einsehbar online beim Kinderparadies-Angebot des jeweiligen Einkaufszentrums www.saentispark-shopping.ch/kinderparadies.

Art. 2 Zutritt zum Kinderparadies

2.1. Eine Reservierung für den Kinderhütendienst im Kinderparadies ist nicht möglich. Die Bezugspersonen nehmen zur Kenntnis, dass die Zusammensetzung der betreuten Kindergruppe rein zufällig erfolgt und nicht konstant ist.

2.2. Zutritt zum Kinderparadies haben ausschliesslich die Bezugspersonen der anwesenden Kinder.

Art. 3 Leistungen Kinderparadies

3.1. Das Kinderparadies bietet lediglich eine kurzfristige und unregelmässige Betreuung von Kindern während des Besuchs der Bezugsperson im Einkaufszentrum Säntispark, Abtwil SG an. Die Öffnungszeiten des Kinderparadieses sowie die maximal zulässige Aufenthaltsdauer eines Kindes pro Tag und Woche sind in der Hausordnung festgelegt.

3.2. Das Kinderparadies ist keine beaufsichtigte und regulierte Kindertagesstätte und kein Ersatz für eine regelmässige Kinderbetreuung.

3.3. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz im Kinderparadies. Die Leitung des Kinderparadieses behält sich vor, die Aufnahme eines Kindes ohne Gründe abzulehnen.

3.4. Eine Aufnahme eines Kindes im Kinderparadies kann insbesondere abgelehnt werden (i) bei zu hoher Auslastung des Kinderparadieses, (ii) wegen Krankheit, Unfall, sowie körperlicher oder geistiger Einschränkung des Kindes, (iii) aufgrund von vorangegangenen Ereignissen, wie ungebührliches Verhalten des Kindes, Regelverletzungen, verspätete Abholung (iv) bei zu häufigen Betreuungsanfragen für das selbe Kind, sowie (v) beim Verdacht auf Missbrauch des Kinderparadieses als eine regelmässige Kinderbetreuung.

3.5. Das Kinderparadies kann in eigenem freiem Ermessen die Leistungen bei bereits aufgenommenen Kindern frühzeitig beenden bzw. die Bezugspersonen verbindlich zur frühzeitigen Abholung auffordern (z.B. bei Auftreten von Krankheitssymptomen, ungebührlichem Verhalten etc.).

3.6. Die erwähnten Leistungen erbringt die Genossenschaft Migros Ostschweiz nach Erfassung der Daten von Kind und Bezugsperson und mit Übergabe des Kindes an die Genossenschaft Migros Ostschweiz. Mit Rückgabe des Kindes an die Bezugsperson enden die Leistungen der Genossenschaft Migros Ostschweiz.

Art. 4 Umfang der Betreuung

4.1. Kinder mit einer körperlichen Behinderung können nicht aufgenommen werden, da die betreuenden Personen nicht über die dazu notwendige, spezifische Ausbildung verfügen und die Räumlichkeiten des Kinderparadieses nicht entsprechend ausgerüstet sind.

4.2. Kranke Kinder werden im Kinderparadies nicht betreut. Fällt ein Kind im Laufe der Betreuungszeit durch gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, werden die Bezugspersonen kontaktiert, damit diese das Kind unverzüglich abholen.

4.3. Im Übrigen entscheidet die Leitung des Kinderparadieses, ob ein Kind aufgenommen werden kann, z.B. wenn ein Kind durch einen Unfall vorübergehend eingeschränkt ist (z.B. Arm- oder Beinbruch).

4.4. Das Fachpersonal des Kinderparadieses übernimmt keine medizinische Betreuung von Kindern, wie z.B. die Verabreichung von Medikamenten.

4.5. Die Kinder erhalten im Kinderparadies keine Verpflegung. Ihnen steht jedoch während des Kinderparadies-Aufenthalts jederzeit Wasser zum Trinken zur Verfügung.

4.6. Kinder werden von den Betreuungspersonen nicht gewickelt. Die Bezugsperson wird zum Wickeln Ihres Kindes aufgerufen.

4.7. Elektronische Geräte (wie bspw. Smartphones oder Tablets) dürfen den Kindern nicht mitgegeben werden.

Art. 5 Pflichten der Bezugspersonen

5.1. Die Bezugsperson verpflichtet sich, Angaben zum Kind (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum etc.) wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben. Die Bezugsperson ist verpflichtet, das Personal des Kinderparadieses über Krankheiten, Allergien oder sonstige Besonderheiten/Einschränkungen des Kindes zu informieren.

5.2. Die Bezugsperson hat sich durch einen persönlichen amtlichen Ausweis mit Foto auszuweisen und verpflichtet sich zur wahrheitsgemässen Angabe ihrer Personalien (Name, Vorname, Adresse, Verhältnis zum Kind etc.) sowie ihrer Mobil-Telefonnummer, um während der Zeit, in der sich das Kind im Kinderparadies aufhält, jederzeit erreichbar zu sein.

5.3. Damit die Erreichbarkeit stets gewährleistet ist, hat die Bezugsperson dem Kinderparadies anzugeben, welchen Teilbereich im Einkaufszentrum Säntispark, Abtwil SG sie besuchen wird (je nach Bereich ist ein separates Aufrufen notwendig). Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, das Einkaufszentrum während der Betreuungsdauer des Kindes zu verlassen.

5.4. Die Bezugsperson hat ihr Kind mit Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer, zum Ende der Öffnungszeiten oder auf Aufforderung der Leitung des Kinderparadieses unverzüglich abzuholen.

5.5. Die Bezugsperson ist für die Einhaltung der maximalen Aufenthaltsdauer pro Tag und Woche verantwortlich.

5.6. Es ist der Bezugsperson nicht gestattet, Ess- und Trinkwaren mit ins Kinderparadies zu geben.

5.7. Fotografieren und Filmen ist in allen Räumlichkeiten des Kinderparadieses ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Leitung des Kinderparadieses untersagt.

Art. 6 Kosten

Die Betreuung im Kinderparadies ist kostenlos.

Art. 7 Haftung und Versicherung

7.1. Haftpflicht-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bezugsperson. Die Bezugsperson bestätigt mit der Übergabe des Kindes, dass die entsprechenden Versicherungen bestehen. Durch Krankheit oder Unfall verursachte Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Bezugsperson. In Notfällen kann durch die Betreuenden des Kinderparadieses ärztliche Hilfe dazu gerufen werden.

7.2. Die Bezugspersonen haften für durch das Kind verursachte Körper-, Sach- oder Vermögensschäden.

7.3. Das Kinderparadies übernimmt keine Haftung für Schäden, Verlust oder Verschmutzung von Kleidern und von eigenen mitgebrachten Spielsachen sowie für im Kinderparadies vergessene Spielsachen.

7.4. Das Kinderparadies übernimmt keine Haftung für die Garderobe.

7.5. Im Übrigen wird die Haftung des Kinderparadieses bzw. der Genossenschaft Migros Ostschweiz für Schäden, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Art. 8 Datenschutz

Das Kinderparadies ist ein Angebot der Genossenschaft Migros Ostschweiz, einem Unternehmen der Migros-Gruppe. Die Genossenschaft Migros Ostschweiz bearbeitet personenbezogene Daten gemäss der Datenschutzerklärung der Migros, abrufbar unter <https://www.migros.ch/de/datenschutz> in der jeweils gültigen Version.

Art. 9 Räumlichkeiten

Die Betreuung der Kinder findet in spezifisch für den Kinderhütendienst eingerichtete Räumlichkeiten statt, die kindergerecht sind und den Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Art. 10 Bewilligung

Beim Kinderparadies handelt es sich nicht um eine beaufsichtigte Kindertagesstätte, sondern um einen Kinderhütendienst, welcher gemäss den kantonalen Vorgaben nicht bewilligungspflichtig ist.

Art. 11 Schlussbestimmungen

11.1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

11.2. Die Genossenschaft Migros Ostschweiz behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB vor.

11.3. Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Gossau SG.